



# **Statuten**

## **Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz**

vom 21. Oktober 2024

Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz

[www.optimasolar-schweiz.ch](http://www.optimasolar-schweiz.ch)  
[Info@optima-solar.ch](mailto:Info@optima-solar.ch)

INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>FIRMA, SITZ</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>ZWECK / AUFGABE</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG</b>	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>

## I. FIRMA, SITZ

### Art. 1 Rechtsform, Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz, abgekürzt OPTIMA-SOLAR Schweiz, besteht auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Solothurn ein Genossenschaftsverband im Sinne von Art. 828ff. OR.

### Art. 2 Der Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz

Die dem Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz angeschlossenen OPTIMA-SOLAR-Genossenschaften, abgekürzt aOSG, bilden zusammen den Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz.

### Art. 3 Die OPTIMA-SOLAR-Werte

Die aOSG erstellen und betreiben unter dem Namen OPTIMA-SOLAR oder OptimaSolar Photovoltaik- oder vergleichbare Anlagen zur Erzeugung, Direktnutzung, Netzeinspeisung und Verkauf von dezentral produziertem erneuerbarem Strom.

Für die aOSG sind die OPTIMA-SOLAR-Werte verbindlich.

## II. ZWECK / AUFGABE

### Art. 4 Zweck

Der Genossenschaftsbund OPTIMA-SOLAR Schweiz

- a) unterstützt die aOSG in ihrer Tätigkeit, indem er den Informationsaustausch durch geeignete Massnahmen erleichtert.
- b) schützt und pflegt die CH-Marke 654134 OPTIMA-SOLAR Genossenschaft.
- c) vertritt den Genossenschaftsbund und die aOSG auf den überregionalen Ebenen.

## III. ANTEILSCHEINE UND HAFTUNG

### Art. 5 Anteilsscheine

OPTIMA-SOLAR Schweiz gibt an die aOSG-Anteilsscheine mit einem Nennwert von CHF 1'000 heraus.

Jede aOSG hat einen (1) Anteilsschein zu übernehmen und voll zu liberieren. Anteilsscheine können weder übertragen noch verpfändet werden.

### Art. 6 Haftung

OPTIMA-SOLAR Schweiz haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der aOSG. Die aOSG haften für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber

für diejenigen der OPTIMA-SOLAR Schweiz. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder bzw. Verwaltungsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. MITGLIEDSCHAFT**

### **A. Aufnahme**

#### **Art. 7** Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme einer aOSG erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verwaltung.

### **B. Verlust der Mitgliedschaft**

#### **Art. 8** Austritt

Eine aOSG kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

Der Austritt erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung der betroffenen aOSG und aufgrund eines übereinstimmenden Antrags ihrer Verwaltung an OPTIMA-SOLAR Schweiz

#### **Art. 9** Ausschluss

Der Ausschluss einer aOSG erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn die aOSG ihre Pflichten grob verletzt oder sich nicht an die OPTIMA-SOLAR-Werte hält.

#### **Art. 10** Ausscheidende Genossenschaften

Scheiden aOSG aus, haben sie Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Anteilsscheines.

Das eingebrachte Anlagekapital wird ohne Zinsen, entsprechend dem Buchwert zurückbezahlt.

Der Name OPTIMA-SOLAR wie auch entsprechende Kennzeichen dürfen nach dem Austrittstag nicht mehr verwendet werden.

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 11** Rechte

Die aOSG sind gleichberechtigt.

Die aOSG haben Anspruch auf die von OPTIMA-SOLAR Schweiz erbrachten Dienstleistungen.

#### **Art. 12** Pflichten

Die aOSG sind verpflichtet:

- a) ihre Genossenschaft eigenständig und mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht zu führen und alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- b) ihre Statuten mit denjenigen von OPTIMA-SOLAR Schweiz in Einklang zu halten;
- c) sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen, jedoch mit der Einschränkung, dass klagbare Ansprüche auf finanzielle Hilfeleistungen ausgeschlossen sind.
- d) grundsätzlich den Namen wie auch die Kennzeichen von OPTIMA-SOLAR Schweiz zu verwenden.

### **Art. 13** Finanzierung

Die für den Betrieb von OPTIMA-SOLAR Schweiz notwendigen Mittel werden von den aOSG finanziert.

Die Mitgliederbeiträge der aOSG und die Verteilung der Kosten auf die einzelnen aOSG werden von der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Budget festgelegt.

## **V. ORGANISATION**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 14** Organe

Die Organe von OPTIMA-SOLAR Schweiz sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 15** Allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen

Mitglied eines Organs von OPTIMA-SOLAR Schweiz kann nur werden, wer volljährig ist, sich zu den OPTIMA-SOLAR-Werten bekennt und Mitglied einer aOSG ist.

Eine Ämterkumulation innerhalb von OPTIMA-SOLAR Schweiz ist ausgeschlossen: ein Mitglied eines Organs kann nicht gleichzeitig Mitglied eines zweiten Organs sein. Für Einzelfälle ist jedoch eine Delegation der Aufgabe möglich.

## **B. Delegiertenversammlung**

### **Art. 16** Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von OPTIMA-SOLAR Schweiz.

### **Art. 17** Zusammensetzung

Jeder aOSG stehen zwei Sitze zu, wovon jeweils mindestens eine Person der Verwaltung dieser aOSG angehören soll. Die zwei Stimmen sind nicht auf eine Person kumulierbar.

Die Delegierten werden von den aOSG bestimmt und dem Bund schriftlich mitgeteilt.

Sollte ein Delegierter ausfallen, so stellt die aOSG einen Ersatz.

### **Art. 18** Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik von OPTIMA-SOLAR Schweiz
- b) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von aOSG
- c) Änderungen der Statuten
- d) Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts, des Vorschlags zur Verwendung des Bilanzgewinns, des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung; Wahl des Präsidiums
- f) Wahl der Revisoren
- g) Entlastung der Verwaltung und der Revisoren
- h) Entscheid über Beschlüsse der Verwaltung, gegen die ein Rekurs an die Delegiertenversammlung ergriffen worden ist; die Prüfung durch die Delegiertenversammlung ist auf die Frage beschränkt, ob der Beschluss die Statuten verletzt
- i) Beschluss über die Auflösung von OPTIMA-SOLAR Schweiz

### **Art. 19** Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich innert sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Die Delegiertenversammlung kann auch virtuell abgehalten werden.

Die Delegiertenversammlung wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwanzig (20) Tage im Voraus schriftlich einberufen (physische und elektronische Einladungen sind gleichwertig).

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden:

- a) auf Beschluss der Verwaltung
- b) auf Verlangen der Revisoren
- c) wenn mindestens ein Fünftel aller Delegierten (mindestens 2) oder zwei der aOSG dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Die Einberufung muss innert einem Monat nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Verwaltung erfolgen.

### **Art. 20** Abstimmungen und Wahlen

Die Delegierten stimmen nach Absprache mit ihrer Verwaltung sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Jeder Delegierte/jede Delegierte hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Liegen bei Wahlen mehr Vorschläge vor als zu wählende Personen oder beschliesst die Delegiertenversammlung geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.

### **Art. 21** Beschlussfähigkeit und Quoren

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend ein höheres Quorum vorschreibt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Wahlen ist das Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

Für Statutenänderungen und den Ausschluss einer aOSG sind die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten und zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

### **Art. 22** Teilnahmerecht

Die Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Revisoren können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## **C. Verwaltung**

### **Art. 23** Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei (3) Personen und kann Teile ihrer Aufgaben delegieren. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Der Präsident/die Präsidentin ist für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung und der Verwaltungssitzungen verantwortlich. Er/sie bestimmt den Ort der Durchführung.

**Art. 24** Amtsdauer

Die Verwaltung wird für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt und ist nach Ablauf dessen wieder wählbar.

**Art. 25** Aufgaben und Befugnisse, Kompetenzdelegation

Die Verwaltung ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sichert und pflegt die Dachmarke OPTIMA-SOLAR Schweiz
- b) Organisiert den Informationsaustausch zwischen den Genossenschaften in Form von ständigen Arbeitskreisen und von Projektgruppen für Spezialaufgaben
- c) Unterstützt neue Genossenschaften bei der Gründung in Bezug auf Reglemente, Verwaltung und gesetzliche Vorgaben
- d) Sichert die Finanzierung des Bundes und seiner Dachmarke durch die Mitgliederbeiträge der aOSG und organisiert Arbeitskreise, Projektgruppen und weitere Aktivitäten mit Hilfe von Sonderfinanzierungen
- e) Vertritt OPTIMA-SOLAR Schweiz gegen aussen
- f) Erstellt und verschickt alle für die Delegiertenversammlung notwendigen Dokumente und erstellt eine Gesamtsicht der Finanz- und Produktionskennzahlen, welche die aOSG zur Verfügung stellen

**Art. 26** Zeichnungsberechtigung

Jedes Verwaltungsmitglied ist zeichnungsberechtigt.

Rechtlich bindende Verpflichtungen bedürfen immer zwei (2) Unterschriften. Dabei ist die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin notwendig. Ist der Präsident/die Präsidentin während längerer Zeit nicht erreichbar oder einsatzfähig, dann überträgt er/sie an ein anderes Verwaltungsmitglied. Das kann auf elektronischem Weg und unter gleichzeitiger Kenntnissetzung der andern Verwaltungsmitglieder erfolgen.

**E. Revisionsstelle (bedingt)****Art. 27** Wahl, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Delegiertenversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.



Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Delegierten auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn (10) Tage vor der Delegiertenversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Delegiertenversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschaftsmitglieder; Genossenschaftsmitglieder, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschaftsmitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Falls auf eine gesetzliche Revisionsstelle verzichtet wird, wählt die Delegiertenversammlung zwei (2) unabhängige Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **VI. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 28** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Genossenschaftsbundes OPTIMA-SOLAR Schweiz ist das Kalenderjahr.

### **Art. 29** Gewinnverwendung

Ein Bilanzgewinn aus der Rechnung von OPTIMA-SOLAR Schweiz fällt, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, in seinem ganzen Umfang in das Vermögen von OPTIMA-SOLAR Schweiz.

### **Art. 30** Bekanntmachungen und Mitteilungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen von OPTIMA-SOLAR Schweiz erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die aOSG erfolgen in elektronischer oder brieflicher Form.

### **Art. 31** Auflösung und Liquidation

Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Der Liquidationsüberschuss wird auf die aOSG verteilt. Der Entscheid steht der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verwaltung zu.

**Art. 32** Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten irgendwelcher Art zwischen OPTIMA-SOLAR Schweiz und einer angeschlossenen Genossenschaft oder zwischen angeschlossenen Genossenschaften unter sich ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.  
Gerichtsstand ist Solothurn.

**Art. 33** Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Genossenschaftsbundes erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden an der Sitzung der Delegiertenversammlung vom 21.10.2024 genehmigt.  
Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.